

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 38 (1941)

Heft: (5)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gleichwertig; aber rechtlich sind sie es deshalb nicht, weil erst dann Art. 19 des Konkordates angewendet werden könnte, wenn die Gutachten widerlegt wären, die zur Heimschaffung geführt haben. Das ist nicht der Fall. Die Frage, welche Begutachtung, die frühere oder die heutige, medizinisch richtiger sei, muß offen bleiben. Infolgedessen kann höchstens gesagt werden, auf Grund des Gutachtens von Herrn Dr. H. sei es unsicher geworden, ob die Erledigung des Falles durch Heimschaffung angemessen war, nicht aber, daß sie offensichtlich unrichtig war. Aber selbst wenn dem Gutachten von Herrn Dr. H. größeres Gewicht als den andern zuerkannt werden könnte, wäre damit der Fall noch nicht entschieden. Dieses Gutachten beruht auf einer um ca. 1 Jahr späteren Untersuchung und ist mit einem Faktor von Unsicherheit belastet wegen der innert dieser Zeit vielleicht eingetretenen Veränderungen des Zustandes.

4. Bei der Prüfung des Falles spielt auch die psychologische Komponente eine Rolle. Es wurde darauf hingewiesen, E. sei kein Simulant, die Krankheit habe ihn vermutlich auch psychisch beeinflußt und seinen Arbeitswillen herabgesetzt. Arbeitsscheu im Sinne von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates kann aber sehr wohl auch ohne Simulation vorliegen. Der Arzt und der Psychologe und ihnen folgend die Unfallmedizin mögen das Übergreifen von Krankheit und Gebrechen auf das seelische Gebiet als schuldbefreiend betrachten, die Armenfürsorge kann ihnen aber hierin nur mit Zurückhaltung folgen. Außer gegen Simulation und bösen Willen muß sie auch gegen Willensschwäche und bequemes Sichgehenlassen kämpfen, und sie darf daher die Flucht in Krankheit und Gebrechen nicht begünstigen. Die Schiedsinstanz hat immer wieder betont, daß der Fürsorgegenössige fortwährend bemüht sein müsse, die Armenfürsorge nach Kräften zu entlasten. Bei Krankheit und Gebrechen ist allerdings vorzubehalten, daß dieses Bemühen den Zustand nicht verschlimmern darf, und daß die Armenfürsorge dafür zu sorgen hat, daß der Arbeitswille kontrolliert und geweckt und nach Möglichkeit geeignete Arbeitsgelegenheit vermittelt wird.

Da die offensichtliche Unrichtigkeit der Erledigung im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen ist, kann Art. 19 nicht angewandt und muß der Rekurs geschützt werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und der Beschluß der Direktion des Innern des Kantons Aargau vom 3. Februar 1941 aufgehoben.

B. Entscheide kantonaler Behörden

4. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Die gemäß Art. 328 ZGB bestehende Unterstützungspflicht zwischen Blutsverwandten wird durch ein Ehescheidungs-urteil nicht berührt; der im Scheidungsurteil zu keinen Unterhaltsbeiträgen an die der Mutter zugesprochenen Kinder verurteilte Ehemann ist gemäß Art. 328 ZGB gleichwohl unterstützungspflichtig gegenüber diesen Kindern.*

Erwägungen:

1. Das Bezirksgericht Rheinfelden hat die in K. (Kt. Aargau) heimatberechtigten Eheleute F.-F. am 9. Juli 1930 geschieden und die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder, den Knaben P. dem Ehemann, das Mädchen F.

(geb. 1927) der Ehefrau zu Unterhalt und Erziehung zugesprochen, ohne einen Elternteil zu einem Beitrag an diese Kosten zu verurteilen. Die Mutter heiratete später einen M. aus M., der aber nicht imstande war, für das Auskommen seiner Familie zu sorgen, so daß die Armenbehörden des Kantons Aargau helfen mußten. Nach ihren Aufstellungen haben sie für das Mädchen F. allein vom 4. Quartal 1936 bis Ende Juni 1939 Fr. 1001.50 aufgewendet und leisten auch ferner für dieses Mädchen monatlich Fr. 25.—. Der Kanton Aargau verlangt nun vom Vater des Mädchens, der dormalen in Basel in Arbeit steht, teilweisen Ersatz seiner Aufwendungen. Auf einen Entscheid des Regierungsrates vom 12. Dezember 1940, worin sich dieser für unzuständig erklärt, ruft er das Verwaltungsgericht an.

2. Streitig ist, ob der Kläger den richtigen Rechtsweg eingeschlagen hat, was der Regierungsrat verneint hat.

Geltend gemacht ist ein Anspruch aus Art. 329, Abs. 3 ZGB, und dafür hat sich der Rekurrent an die in Basel zuständigen Behörden gewandt, gemäß § 69 des Einführungsgesetzes zum ZGB. Ob der Anspruch begründet ist, d. h. ob eine Unterstützungspflicht desjenigen Elternteils besteht, dem im Scheidungsprozeß die elterliche Gewalt entzogen worden ist, ohne daß ihm ein Beitrag an die Unterhalts- und Erziehungskosten auferlegt worden wäre, dies zu entscheiden gehört zur sachlichen Beurteilung. Der Regierungsrat hat sich demnach zu Unrecht als unzuständig erklärt. Da in seinem Entscheide zugleich eine grundsätzliche sachliche Abweisung liegt, rechtfertigt es sich, auch darauf einzutreten. Auch in dieser Beziehung ist vom geltend gemachten Anspruch auszugehen, so wie er eingeklagt ist, d. h. als Unterstützungsanspruch. Die Armenbehörden des Kantons Aargau haben das Kind des F. wegen Unvermögen seiner Mutter unterstützt und sind dadurch an die Stelle seines Kindes getreten. Die durch die natürliche Blutsverwandtschaft begründete Unterstützungspflicht wird durch das Scheidungsurteil nicht aufgehoben, so wenig als die Blutsverwandtschaft selbst durch Entziehung der Elternrechte. Es ist darum beim Fehlen einer ausdrücklich gesetzlichen Bestimmung nicht einzusehen, warum nicht, jedenfalls subsidiär, ein Unterstützungsanspruch des Kindes gegenüber seinem Vater besteht (bundesger. Entscheid A. S., Bd. 49 I S. 506 ff. verneint nur eine über die Beiträge im Scheidungsurteil hinausgehende *Unterhaltungspflicht*). Das Kind auf den Weg der Veränderung des Scheidungsurteils zu verweisen und ihm den Nachweis einer Änderung der Verhältnisse aufzuerlegen, muß als unbillig empfunden werden, zumal, wenn sich die Verhältnisse eben gar nicht verändert haben, sondern wie im streitigen Falle von der Scheidung an so waren, daß die Mutter für den vollen Unterhalt des Kindes nicht aufkommen konnte.

Die Frage freilich, ob der Vater überhaupt imstande ist, eine Unterstützung zu gewähren, ob sie ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse auferlegt werden darf, ist noch nicht untersucht und vom Regierungsrat zunächst zu entscheiden.

Demgemäß hat das Verwaltungsgericht

erkannt:

Der Rechtsstreit wird an den Regierungsrat zur sachlichen Entscheidung zurückgewiesen.

(Urteil des Appellationsgerichtes des Kts. Basel-Stadt, vom 11. März 1941.)
